

Greifswald, 11. Oktober 2023

Betreff Antrag 2 auf Satzungsänderung: Einführung Formen des Hauptausschusses

Dies ist ein Folgeantrag zu Antrag 1 und braucht nur behandelt zu werden, wenn Antrag 1 angenommen wurde.

Der Bundeskongress möge die nachstehende Änderung des § 22 (bzw. nach Annahme neuen § 16 § 23) beschließen.

Formulierung alt:**§ 22 Einberufung, Anträge und Stimmrecht**

(1) Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten einberufen. Er tagt in den kongressfreien Jahren jeweils im ersten Halbjahr. Er tagt außerdem im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres. Der Präsident kann entscheiden, Tagungen des Hauptausschusses im zweiten Halbjahr ausfallen zu lassen, falls nach ordnungsgemäßer Einberufung weder Anträge noch Besprechungswünsche seitens der antragsberechtigten Mitglieder innerhalb der Antragsfrist eingereicht wurden. In Halbjahren, in denen ein außerordentlicher Bundeskongress durchgeführt wird, tagt der Hauptausschuss nicht.

Formulierung neu:**§ 22 Einberufung, Durchführung, Anträge und Stimmrecht**

(1) Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten einberufen. **Hinsichtlich der Durchführung gilt § 16 entsprechend.** Er tagt in den kongressfreien Jahren jeweils im ersten Halbjahr. Er tagt außerdem im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres. Der Präsident kann entscheiden, Tagungen des Hauptausschusses im zweiten Halbjahr ausfallen zu lassen, falls nach ordnungsgemäßer Einberufung weder Anträge noch Besprechungswünsche seitens der antragsberechtigten Mitglieder innerhalb der Antragsfrist eingereicht wurden. In Halbjahren, in denen ein außerordentlicher Bundeskongress durchgeführt wird, tagt der Hauptausschuss nicht.

Begründung:

Wenn für den Bundeskongress die Möglichkeit der online-Durchführung des Bundeskongresses eingeführt wird, soll dies aus gleichen Gründen auch für den Hauptausschuss erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Springer
Vizepräsident Verbandsentwicklung